

Luzern, 9. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 535

Nummer: P 535
Eröffnet: 09.09.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1391

Postulat Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die Sicherung von Steuerabzügen für energetische Sanierungen im Kanton Luzern

Gemäss geltendem Finanzleitbild ([B 113](#)) sind Ausgaben und Leistungen nach den Schwerpunkten der Kantonsstrategie sowie den Zielen des Legislaturprogramms zu priorisieren.

Im Planungsbericht vom 4. Juli 2023 über die Kantonsstrategie ab 2023 sowie zum Legislaturprogramm 2023–2027 wird die Ökologisierung als einer der fünf Megatrends dargestellt ([B1](#)). In diesem Zusammenhang sollen klimaschädliche Faktoren bekämpft und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden, namentlich durch den raschen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Die dazu erforderlichen Massnahmen wurden bereits im Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern konkretisiert ([B 87](#)) und unter anderem in Form eines steuerlichen Energiekostenabzugs ab der Steuerperiode 2023 umgesetzt ([Umsetzungsplanung 2022-2029](#): ID-Nr. KS-G3.3, S. 9).

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften (pa. IV. [22.454](#)) ist der Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (pa. IV. [17.400](#)) politisch vollzogen worden. Das Inkrafttreten beider Vorlagen wird allerfrühestens auf den 1. Januar 2028 erwartet. Gemäss Übergangsbestimmung zum geänderten Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR [642.14](#)) können die Kantone Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz bis 2050 vorsehen (Art. 78h Abs. 2 nStHG). Aus Sicht des Kantons Luzern könnte somit der Energiekostenabzug im bisherigen Umfang beibehalten werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Wegfall der Abzüge für Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Abschaffung des Eigenmietwerts nach mehreren gescheiterten Anläufen schliesslich angenommen wurde. Nun gilt es, eine Lösung zu finden, die den ökologischen Aspekt angemessen berücksichtigt – insbesondere zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Mietenden – im Blick behält.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Anfrage Bühler Milena und Mit. über die entstehenden Steuerausfälle bei der Abschaffung des Eigenmietwerts im Kanton Luzern ([A 519](#)) hingewiesen, werden bei einem Hypothekarzinssatz von 1,5 Prozent durch die Abschaffung des Eigenmietwerts jährliche Mindereinnahmen von rund 40 bis 60 Millionen Franken erwartet (Staats-

und Gemeindesteuer inkl. kantonaler Anteil an der direkten Bundessteuer). Laut Berechnungen des Bundes würden aber ab einem Hypothekarzinssatz von über 3 Prozent der Systemwechsel keine Mindereinnahmen verursachen.

Die Schätzung mit den Mindereinnahmen von 40 bis 60 Millionen Franken basiert auf der Annahme, dass der Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf kantonaler Ebene weiterhin möglich bleibt. Sollte der Abzug nicht weitergeführt werden, würden die entsprechenden Mindereinnahmen zwischen 20 und 30 Millionen Franken zu liegen kommen.

Die Ergebnisse der obigen statischen Schätzungen sind mit Vorsicht zu geniessen, da sie stark vom sich verändernden Zinsumfeld sowie möglichen Verhaltensanpassungen der betroffenen Steuerpflichtigen abhängig sind.

Die Beibehaltung des Energiekostenabzugs auf Kantonsebene hätte keine personellen Auswirkungen.

Unser Rat ist bereit, im Rahmen der Überarbeitung des Finanzleitbildes eine Prüfung der Beibehaltung des Energiekostenabzuges im Kanton Luzern vorzunehmen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorstoss A 519 darauf hingewiesen, ist unser Rat grundsätzlich der Auffassung, dass der Kanton Luzern in der Lage ist, allfällige Mindereinnahmen im Rahmen des allgemeinen Finanzhaushalts aufzufangen. Dies kann einerseits über die allgemeinen Steuereinnahmen geschehen, die im Kanton eine zentrale Rolle für die Haushaltssouveränität spielen. Andererseits verfügt der Kanton auch über die Möglichkeit, den Haushalt über die Ausgabenseite zu steuern und so die Finanzierungsbasis zu sichern. Damit wird gewährleistet, dass trotz des Systemwechsels bei der Besteuerung der Eigenheime die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons erhalten bleibt.

Aus den vorstehenden Gründen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.